

## Entgeltordnung der Musikschule Herrenberg Neufassung vom 16.11.2010 – Gültig ab 01.01.2011

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

1. Für den an der Musikschule Herrenberg erteilten Unterricht werden die Unterrichtsentgelte nach dieser Schulgeldordnung erhoben.
2. Das Schulgeld wird auch während der Schulferien erhoben. Es wird monatlich im Wege der Bankeinzugsermächtigung bezahlt.

Die jeweils gültige Schulgeldordnung ist bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrages bzw. der Anmeldung.

### § 2

#### Unterrichtsentgelte

Festsetzung:

		Herrenberger		
		Zuschuss		Entgelt
1.	Aufnahme	11,00 €	-	11,00 €
2.	Musikgarten	26,00 €	2,00 €	24,00 €
3.	Grundstufe (MFE, Kreativer Tanz)	60 Min. 33,50 €	2,00 €	31,50 €
4.	Orientierungsangebote			
4.1		45 Min. 28,50 €	2,50 €	26,00 €
4.2		60 Min. 33,50 €	2,00 €	31,50 €
5.	Instrumental- und Vokal- unterricht			
5.1	4er bis 6er Gruppe	45 Min. 39,50 €	2,00 €	37,50 €
5.2	4er bis 6er Gruppe	60 Min. 41,50 €	2,00 €	39,50 €
5.3	3er Gruppe	45 Min. 43,50 €	2,00 €	41,50 €
5.4	2er Gruppe	30 Min. 50,00 €	2,00 €	48,00 €
5.5	2er Gruppe	45 Min. 68,00 €	5,00 €	63,00 €
5.6	Einzelunterricht	30 Min. 79,50 €	5,00 €	74,50 €
5.7	Einzelunterricht *	45 Min. 115,00 €	13,50 €	101,50 €

\* Begabtenförderung

6. Die Entgeltsätze werden jährlich entsprechend der Tarifierhöhungen im Öffentlichen Dienst angepasst.
7. Das Entgelt für zeitlich befristete Projekte wird im Einzelfall kostendeckend von der Musikschule festgelegt.
8. Chor, Spielkreis, Orchester, Theorie 11,50 € für Schüler, die keinen Unterricht an der Musikschule haben.
9. Instrumentenmiete nach Wert des Instruments:  
bis 250 € Wert: 8,00 € Miete pro Monat  
über 250 € Wert: 12,50 € Miete pro Monat

Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt und wird per Bankeinzug monatlich erhoben. Bei Erkrankung des Lehrers wird ab der 3. stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde in Folge auf die Entgelterhebung verzichtet.

### **§ 3**

#### **Ermäßigungen**

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

1. Sozialermäßigung
2. Geschwisterermäßigung
3. Mehrfächerermäßigung

Die Ermäßigung darf pro Unterrichtsfach 50 % nicht überschreiten (Ausnahme § 4 Abs. 2 und 3 der Entgeltordnung).

### **§ 4**

#### **Sozialermäßigung**

1. Sozialermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn das Einkommen der Erziehungsberechtigten unter dem eineinhalbfachen des Regelsatzes für Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe) liegt.
2. Die Sozialermäßigung beträgt in der Regel 50 % der Gebühr, ohne Aufnahme -und Instrumentengebühr.
3. Bei besonderer förderungswürdiger Begabung sind Ausnahmen zulässig (Stipendium).

## **§ 5**

### **Geschwisterermäßigung**

1. Für die Unterrichtsangebote wird eine Geschwisterermäßigung vom 2. Kind an gewährt.
2. Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 25 % (in jedem Fach) und ab dem 3. Kind 50 % (in jedem Fach).
3. Als 1. Kind gilt das Kind, für das insgesamt am meisten zu zahlen ist. Wenn für ein Kind auch eine andere Ermäßigung in Frage kommt, ist diese bei der Ermittlung der Rangfolge zu berücksichtigen, selbst wenn letztendlich nicht diese andere, sondern die Geschwisterermäßigung zum Tragen kommt.

## **§ 6**

### **Mehrfächerermäßigung**

1. Für die Unterrichtsangebote wird eine Mehrfächerermäßigung gewährt.
2. Die Ermäßigung beträgt 25 % des entsprechenden Entgelts.
3. Sie wird für das Fach gewährt, für das das niedrigste Einzelentgelt zu zahlen ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Entgeltordnungen außer Kraft.